



Reglement für den Voltige-Fonds der Voltigegruppe Lengnau

Der Verein Voltigegruppe Lengnau¹ hat an seiner Hauptversammlung vom 16. März 2018 folgendes Reglement erlassen:

1. Zweck

- 1.1. Unter der Bezeichnung „Voltige-Fonds“^{2,3} existiert in der VG Lengnau ein Reservefonds zur Voll- oder Teilfinanzierung ausserordentlicher Pferdekosten.

2. Fondsmittel

- 2.1. Der Voltige-Fonds wird gespeisen durch:
 - 2.1.1. auf dem Fondskonto vorhandene Mittel zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung bzw. Änderung des Reglements,
 - 2.1.2. jährliche Einzahlung von mindestens 100 Fr. pro im Training aktivem Pferd,
 - 2.1.3. Fondsbeiträge der aktiven Voltigerer*innen⁴
 - 2.1.4. Vergütung der Pferdeversicherung beim Ableben eines vereinseigenen Pferdes,
 - 2.1.5. Einnahmen aus dem Verkauf eines Pferdes und
 - 2.1.6. zweckgebundene Zuweisungen anderer Institutionen und Personen.
- 2.2. Die VG Lengnau kann besondere Aktionen zur Speisung des Fondsvermögens durchführen.

3. Verfügungsberechtigte

- 3.1. Über die Verwendung der Gelder aus dem Voltige-Fonds entscheiden:
 - 3.1.1. der Vorstand, wenn die beantragte Summe für ein bestimmtes Ereignis 2'000 Fr. nicht übersteigt (Antrag \leq 2'000 Fr.), oder
 - 3.1.2. die Hauptversammlung, wenn die beantragte Summe für ein bestimmtes Ereignis 2'000 Fr. übersteigt (Antrag $>$ 2'000 Fr.).
- 3.2. Innerhalb seines Kompetenzrahmens (Punkt 3.1.1.) entscheidet der Vorstand über die Verwendung der Fondsgelder mit einfachem Mehr.
- 3.3. Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung der Fondsgelder bei:
 - 3.3.1. Antragssumme \leq 50% des Fondsvermögens mit einfachem Mehr (mehr Ja- als Nein-Stimmen) und

¹ Im Folgenden abgekürzt „VG Lengnau“ genannt.

² Zur Verdeutlichung des Zwecks im sprachlichen Austausch oft auch „Pferdefonds“ genannt.

³ Bankkonto: IBAN CH57 0027 2272 3742 76M1 N.

⁴ Der konkrete Betrag ist jedes Jahr anhand des Budgets und der aktuellen Fondshöhe durch die Hauptversammlung festzulegen.

- 3.3.2. Antragssumme > 50% des Fondsvermögens mit absolutem Mehr (mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder).

4. Verwendung

- 4.1. Aus dem Voltige-Fonds können finanzielle Beiträge zur Finanzierung ausserordentlicher Pferdekosten beantragt werden, insbesondere für:
- 4.1.1. den Kauf eines Pferdes durch den Verein⁵,
 - 4.1.2. die Unterstützung eines privaten Käufers, sofern der Vorstand die Pferdesuche in Auftrag gegeben hat und der Kauf im Anschluss an die tierärztliche Ankaufsuntersuchung vom Vorstand bewilligt wurde,
 - 4.1.3. die Unterstützung der Besitzer*innen von gemieteten Pferden bei krankheits- oder unfallbedingten Mehrkosten,
 - 4.1.4. Kosten, welche der VG Lengnau durch Kündigung des Pferdemitvertrags zwischen Verein und Pferdebesitzer*innen entstehen.
- 4.2. Anträge für den Bezug von Fondsgeldern können gestellt werden von:
- 4.2.1. Vorstandsmitgliedern und
 - 4.2.2. Besitzer*innen von gemieteten Pferden.
- 4.3. Die via Voltige-Fonds bewilligten Beiträge werden à-fonds-perdu ausgerichtet, ausser die unter den Punkten 5.2.2. und 5.5.3. geregelten Ausnahmen.
- 4.4. Bei gutem Geschäftsgang ist die VG Lengnau nicht verpflichtet, die via Voltige-Fonds bewilligten Gelder zwingend dem Fondskonto zu belasten. Im Sinne einer Subsidiarität sind andere Finanzierungen erlaubt, sie müssen jedoch in der Jahresrechnung ersichtlich sein.

5. Bezugslimiten

- 5.1. Für den Kauf eines Pferdes durch den Verein kann das ganze Fondsvermögen beantragt werden.
- 5.2. Für den Kauf eines Pferdes durch eine Privatperson kann der*die zukünftige Besitzer*in eines durch den Verein gemieteten Pferdes eine Kaufunterstützung beantragen.
- 5.2.1. Die Kostenbeteiligung beträgt 20% des Kaufpreises bis zu maximal 2'500 Fr.
 - 5.2.2. Die Kostenbeteiligung am Pferdekauf verpflichtet den*die Besitzer*in, das gekaufte Pferd während mindestens drei Jahren in der VG Lengnau einzusetzen. Wird das beim Kauf finanziell unterstützte Pferd von seinem*r Besitzer*in früher aus der VG Lengnau zurückgezogen, muss die erhaltene Unterstützung an die VG Lengnau zurückerstattet werden (ausser beim Tod des Pferdes durch Unfall oder Krankheit).
- 5.3. Bei krankheits- oder unfallbedingten Kosten eines von der VG Lengnau gemieteten Pferdes kann deren Besitzer*in einen Antrag auf finanzielle Unterstützung stellen.
- 5.3.1. Die Kosten, die dem*r Besitzer*in durch ein Schadenereignis entstehen, müssen 2'000 Fr. oder mehr betragen.
 - 5.3.2. Die vergüteten Kosten betragen mindestens 30% der Gesamtkosten eines Schadenereignisses bis zu maximal 2'500 Fr. pro Jahr und Pferd.

⁵ „Kauf durch den Verein“ bedeutet: Die VG Lengnau ist nach dem Kauf Besitzerin des Pferdes, bezahlt dessen Unterhalt und trifft die Entscheidungen rund ums Pferd in Eigenverantwortung. Einzig im Sportpferderegister des SVPS kann unter Umständen ein*e vom Vorstand berufene*r Pate*in als „Besitzer*in“ eingetragen sein. Diese*r Pate*in leiht hierzu seinen*ihren Namen, hat aber sonst keine weiteren Rechte.

- 5.4. Bei Kündigung des Mietvertrags zwischen der VG Lengnau und dem*der Pferdebesitzer*in können anfallende Kosten, die durch den Ausfall des gekündigten Pferdes im Training entstehen, in der Höhe von maximal drei Monatsmieten aus dem Voltigefonds beantragt werden.
- 5.5. Ist im Voltige-Fonds für einen bezugsberechtigten Antrag nicht genügend Geld vorhanden, entsteht kein Anspruch auf die nicht gedeckte Summe.

6. Auflösung

- 6.1. Über die Auflösung des Voltige-Fonds entscheidet eine Zweidrittelmehrheit der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung der VG Lengnau.
- 6.2. Die zum Zeitpunkt der Auflösung auf dem Voltige-Fonds liegenden Gelder stehen der VG Lengnau nach erfolgreicher Auflösung des Voltige-Fonds für alle laufenden Geschäfte der Vereinsrechnung zur Verfügung.

7. Bisheriges Recht

- 7.1. Dieses Reglement ersetzt alle bisher mündlichen und protokollarisch festgehaltenen Abmachungen betreffend des Voltige-Fonds.

Lengnau, 16. März 2018

Die Genehmigung des vorliegenden Reglements durch die Hauptversammlung bestätigen:

.....
Raphael Signer, Präsident

.....
Christa Thomke, Kassierin